

eine Vergewaltigung. Auf Grund dessen wurde er am 11. Februar 1970 wegen eines Verbrechens gemäß §§ 121 Abs. 1 und 2 Ziff. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 2, 65 Abs. 2, 66 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Auf Antrag des Staatsanwalts hat das Kreisgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß vom 11. März 1970 gemäß § 35 Abs. 3 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit § 344 Abs. 1 StPO den Vollzug der mit Urteil vom 16. September 1969 angedrohten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten angeordnet. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Bezirksgericht durch Beschluß vom 16. Juni 1970 die Entscheidung des Kreisgerichts aufgehoben und den Antrag des Staatsanwalts auf Anordnung des Vollzugs der mit Urteil vom 16. September 1969 angedrohten Freiheitsstrafe zurückgewiesen. Das Bezirksgericht hat seinen Beschluß damit begründet, daß nach den vom Kreisgericht im Urteil vom 11. Februar 1970 getroffenen Feststellungen seit der Verurteilung auf Bewährung eine Besserung im Gesamtverhalten des Jugendlichen eingetreten sei, er ihm übertragene Arbeiten anständig erfülle, seine Bindungen zu dem früheren negativen Freundeskreis im wesentlichen gelöst und in gesellschaftlicher Hinsicht eine größere Aktivität als vorher an den Tag gelegt habe. Dies zeige, daß der Jugendliche Schlußfolgerungen aus seiner Vorstrafe gezogen habe. Zudem bestehe zwischen der erneuten Straftat und den Vortaten auch kein unmittelbarer innerer Zusammenhang. Die erneute Straftat sei als ein Abgleiten von der begonnenen positiven Entwicklung einzuschätzen, das wesentlich durch das Verhalten des Mittäters beeinflusst worden sei. Die Anordnung des Vollzugs der Strafe sei auf Grund dieser Umstände nicht gerechtfertigt.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der zuungunsten des Verurteilten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem Verletzung des Gesetzes (§ 35 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) gerügt wird. Der Antrag führte zur Aufhebung des Beschlusses des Bezirksgerichts.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist bei seiner Entscheidung zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß nach der in § 35 Abs. 3 StGB getroffenen Regelung der Ausspruch einer Freiheitsstrafe für eine erneute Straftat eines auf Bewährung verurteilten Täters nicht obligatorisch die Anordnung des Vollzugs der im Zusammenhang mit dieser Verurteilung angedrohten Freiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Bewährung nach sich zieht. Unter Beachtung dessen, daß sich die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Strafe als außergewöhnliche Maßnahme gegenüber solchen Tätern darstellt, die keine Bereitschaft zu gesellschaftsgemäßem Verhalten erkennen lassen (vgl. OG, Urteil vom 30. Dezember 1969 — 3 Zst 24/69 — NJ 1970 S. 153), weist es zu Recht darauf hin, daß unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 Ziff. 1 StGB der Entscheidung darüber, ob die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe erforderlich ist, die Prüfung der Umstände der erneuten Straffälligkeit des Täters sowie seines Gesamtverhaltens während der Bewährungszeit vorausgehen muß.

Trotz dieses prinzipiell richtigen Ausgangspunktes gelangte das Bezirksgericht jedoch im Ergebnis der von ihm in vorliegender Sache vorgenommenen Prüfung zu Schlußfolgerungen, die dem Anliegen des § 35 Abs. 3 StGB nicht Rechnung tragen. Die unrichtige Entscheidung des Bezirksgerichts beruht vor allem darauf, daß es die für die Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit der Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe maßgeblichen Kriterien, nämlich

- den Charakter der erneuten Straftat,
- die Höhe der deswegen ausgesprochenen Freiheitsstrafe,

- die zwischen der Verurteilung auf Bewährung und der erneuten Straftat liegende Zeitdauer sowie
- das Gesamtverhalten des Jugendlichen während dieser Zeit,

nicht zusammenhängend beurteilt und infolgedessen zum Teil fehlerhaft bewertet hat.

Bei der von dem Jugendlichen am 24. Oktober 1969 gemeinschaftlich mit W. begangenen Vergewaltigung handelt es sich um eine Straftat von erheblicher Gesellschaftsgefährlichkeit, die vom Kreisgericht zutreffend als Verbrechen beurteilt worden ist. Stellt ein Verbrechen ohnehin eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit dar (§ 1 Abs. 3 StGB), so kommt der tiefe Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anforderungen, in den sich der Täter einer Straftat mit Verbrechencharakter setzt, dann besonders deutlich zum Ausdruck, wenn es sich bei ihm um einen auf Bewährung Verurteilten handelt und die Tat während der Bewährungszeit begangen wird.

Unter diesem Gesichtspunkt und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Jugendliche schon wenige Wochen, nachdem ihm mit der Verurteilung auf Bewährung ernste gesellschaftliche Lehren erteilt worden waren, die erneute Straftat beging, kann diese nicht als ein Abgleiten von einer im übrigen positiven Entwicklung bewertet werden, zumal die vom Bezirksgericht vertretene Auffassung, dieses „Abgleiten“ sei wesentlich auf den Einfluß des Mittäters W. zurückzuführen, im festgestellten Sachverhalt keine Stütze findet. Eine solche Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung des Gesamtverhaltens des Jugendlichen nach seiner Verurteilung auf Bewährung nicht gerechtfertigt. Wenngleich die hierzu vom Kreisgericht getroffenen und der Entscheidung des Bezirksgerichts zugrunde gelegten Feststellungen auch durchaus beachtlich sind, darf andererseits nicht übersehen werden, daß sie sich lediglich auf den kurzen, etwa fünf Wochen betragenden Zeitraum bis zum erneuten Straffälligwerden beziehen. Es kommt deshalb einer Überbewertung des kurzfristig im allgemeinen positive Merkmale aufweisenden Verhaltens des Jugendlichen in einzelnen sozialen Bereichen gleich, wenn aus den getroffenen Feststellungen generell geschlußfolgert wird, er habe sich um eine Verbesserung seines Gesamtverhaltens bemüht. Diese Einschätzung ist im übrigen auch deshalb bedenklich, weil die dem Jugendlichen u. a. zugute gehaltene Trennung von seinem früheren negativen Freundeskreis nicht in erster Linie auf sein Zutun, sondern vielmehr darauf zurückzuführen ist, daß mehrere seiner ehemaligen Freunde zwischenzeitlich in ein Jugendhaus eingewiesen worden waren.

Unter zusammenhängender Betrachtung aller eingangs erwähnten Kriterien kann das von dem Jugendlichen am 24. Oktober 1969 begangene Verbrechen nur als Ausdruck eines böswilligen Sichhinwegsetzens über die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung erteilten Pflichten und einer fehlenden Bereitschaft zu gesellschaftsgemäßem Verhalten gewertet werden. Es ist auf die gleiche negative Grundhaltung zurückzuführen, auf der bereits die Vortaten des Jugendlichen beruhen. Daran wird zugleich deutlich, daß — entgegen der Meinung des Bezirksgerichts — zwischen der erneuten Tat des Jugendlichen und den Straftaten, die zu seiner Verurteilung auf Bewährung geführt hatten, ein unmittelbarer, innerer Zusammenhang besteht. Um dem Jugendlichen seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachdrücklich aufzuzeigen, war deshalb die Anordnung des Vollzugs der mit Urteil vom 16. September 1969 angedrohten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten geboten, so daß das Bezirksgericht die gegen diese Maßnahme ge-